

Ausführungsbestimmungen für den Weiterbildungsstudiengang Certificate of Advanced Studies in Mentoring Berufsstudien für Hochschuldozierende (MeBe) der Pädagogischen Hochschule Luzern

vom 4. Dezember 2023 (Stand 1. Januar 2024)

Die Prorektorin Weiterbildung der Pädagogischen Hochschule Luzern,

gestützt auf Art. 21 Abs. 2 des Studienreglements über die Weiterbildung der Pädagogischen Hochschule Luzern (PH-Weiterbildungsreglement) vom 20. September 2013¹,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Diese Ausführungsbestimmungen gelten für den Weiterbildungsstudiengang Certificate of Advanced Studies in Mentoring Berufsstudien für Hochschuldozierende (im Folgenden: CAS MeBe) an der Pädagogischen Hochschule Luzern (im Folgenden: PH Luzern).

Art. 2 Umfang des Weiterbildungsstudiengangs

Der CAS MeBe umfasst 10 ECTS-Punkte.

Art. 3 Ziele

Der CAS MeBe befähigt die Studierenden, als Mentorin oder Mentor in der Ausbildung von Lehrpersonen oder von Fachpersonen im Gesundheits- oder Sozialbereich tätig zu sein.

¹ SRL Nr. 516b

^{*} Siehe Tabelle mit Änderungsinformationen am Schluss des Erlasses.

II. Aufnahme in den Weiterbildungsstudiengang

Art. 4 Aufnahmevoraussetzungen

- ¹ Die Aufnahme in den Weiterbildungsstudiengang CAS MeBe setzt voraus:
- a. einen universitären Master- oder Lizentiatsabschluss und
- b. ein bestehendes Anstellungsverhältnis oder eine Absichtserklärung über ein ab Studienbeginn geplantes Anstellungsverhältnis als Dozentin oder Dozent an einer Hochschule.

Art. 5 Anmeldung

Für die Teilnahme am Aufnahmeverfahren für den Weiterbildungsstudiengang CAS MeBe ist eine Anmeldung innerhalb der publizierten Anmeldefrist erforderlich.

Art. 6 Studienplatzbeschränkung

¹ Die Anzahl Studienplätze im Weiterbildungsstudiengang CAS MeBe ist beschränkt.

III. Studienleistungen

Art. 7 Anerkennung von Vorleistungen

Vorleistungen können auf Gesuch hin anerkannt werden, wenn sie gleichwertig zu den erforderlichen Studienleistungen des Weiterbildungsstudiengangs CAS MeBe der PH Luzern sind. Mindestens 6 ECTS-Punkte müssen an der PH Luzern erbracht werden.

Art. 8 Pflichtmodule und Umfang

- ¹ Für den angestrebten Abschluss CAS MeBe müssen folgende Pflichtmodule absolviert werden:
- a. Modul 1: Mentoring von Studierenden,
- b. Modul 2: Mentoring in sozialen Netzwerken,
- c. Modul 3: Erweiterte Perspektiven auf Mentoring und Abschluss.

² Bewerberinnen und Bewerber ohne vorausgesetzten Abschluss gemäss Absatz 1a können "sur dossier" aufgenommen werden, wenn sie einen vergleichbaren und zertifizierten Abschluss vorweisen

² Haben sich mehr Personen angemeldet als Studienplätze zur Verfügung stehen, wird die Auswahl der Teilnehmenden, welche die Aufnahmevoraussetzungen erfüllen, nach der zeitlichen Reihenfolge der Anmeldungen getroffen.

² Für den erfolgreichen Abschluss der Module werden 4 ECTS-Punkte für das Modul 1 und je 3 ECTS-Punkte für die Module 2 und 3 vergeben.

Art. 9 Inhalt und Lehrveranstaltungsformen eines Moduls

Der Inhalt und die Lehrveranstaltungsformen eines Moduls werden in der Modulbeschreibung festgelegt.

Art. 10 Leistungsnachweise

Im CAS MeBe sind folgende Leistungsnachweise zu erbringen:

- a. je ein Präsenznachweis für die Module 1, 2 und 3 sowie
- b. eine Zertifikatsarbeit.

Art. 11 Zertifikatsarbeit

- ¹ In der Zertifikatsarbeit sind Inhalte aller Module zu vertiefen, indem eine für die Tätigkeit als Mentorin oder Mentor relevante Fragestellung bearbeitet wird. Die Zertifikatsarbeit ist wahlweise wie folgt zu verfassen:
- a. Schriftliche, empirische Auseinandersetzung mit einer Fallstudie aus dem eigenen Berufsfeld, in welcher eine thematische, fachliche und fachdidaktische Vertiefung ersichtlich ist oder
- b. Entwicklung und schriftliche Darstellung von Instrumenten, welche die eigenen Strategien für das Mentoring unterstützen und begleiten, oder
- c. Erstellung eines Tutorials als schriftliche Arbeit oder Lernvideo, welches Mentorinnen oder Mentoren oder Praxislehrpersonen anleitet, anspruchsvolle Situationen des Mentoring strukturiert und zielorientiert anzugehen.

Art. 12 Präsenzpflicht und Absenzen

- ¹ Für die Kontaktveranstaltungen eines Moduls besteht eine Präsenzpflicht von 80%.
- ² Wer die Präsenzpflicht aus wichtigen Gründen nicht einhalten kann, hat die Studiengangsleiterin oder den Studiengangsleiter umgehend zu informieren und einen entsprechenden Nachweis zu erbringen (beispielsweise durch ein Arztzeugnis). Liegt ein wichtiger Grund vor, muss die Abwesenheit durch eine Kompensationsleistung ausgeglichen werden.

Art. 13 Titel

Der verliehene Titel lautet "Certificate of Advanced Studies Pädagogische Hochschule Luzern in Mentoring Berufsstudien für Hochschuldozierende (CAS PH Luzern).

² Die Zertifikatsarbeit wird mit "erfüllt" oder "nicht erfüllt" bewertet.

³ Besteht kein wichtiger Grund für das Nichteinhalten der Präsenzpflicht, gilt das Modul als nicht bestanden.

IV. Schlussbestimmung

Art. 14 Inkrafttreten

Die Ausführungsbestimmungen treten am 1. Januar 2024 in Kraft.

Änderungstabelle

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
04.12.2023	01.01.2024	Erlass	Erstfassung